

Geltungsbereich

§ 2

(1) Begutachtungen im Sinne dieser Anordnung sind ärztliche Beurteilungen des körperlichen und geistigen Zustandes sowie des Verhaltens von Personen. Auch psychologische, biologische, biochemische und andere Begutachtungen zählen dazu. Erstattet werden diese Begutachtungen auf Anforderung in ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen, desgleichen in den Bereichen Medizin der Universitäten und in den Medizinischen Akademien sowie in medizinisch-wissenschaftlichen Instituten (im folgenden als Einrichtungen bezeichnet).

(2) Diese Anordnung betrifft Begutachtungen für

- Renten- und andere Leistungen der Sozialversicherung,
 - Leistungen der Staatlichen Versicherung,
 - Leistungen des Sozialwesens,
 - Gerichte, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgane (im folgenden als Justiz- und Sicherheitsorgane bezeichnet)
- und andere Begutachtungen, die gemäß Abs. 1 angefordert werden.

(3) Diese Anordnung findet auf alle Einrichtungen gemäß Abs. 1 Anwendg. unabhängig von deren Unterstellung und Einordnung in einen bestimmten Zuständigkeitsbereich.

(4) Von dieser Anordnung werden nicht betroffen:

- diagnostische Beurteilungen als Maßnahmen der gesundheitlichen Betreuung,
- Beurteilungen über berufliche Eignung und Tauglichkeit im Zusammenhang mit Einstellungs- und Reihenuntersuchungen sowie prophylaktischen Untersuchungen,
- Begutachtungen im Bereich der Hygiene, Pharmazie und Medizintechnik,
- die ärztliche Leichenschau einschließlich der Sektionen,
- die Mitwirkung von Einrichtungen der Gerichtsmedizin und Kriminalistik im Strafverfahren.

§ 3

(1) Für Begutachtungen über Berufskrankheiten finden die für Berufskrankheiten geltenden Rechtsvorschriften in Ver-

bindung mit §§ 1, 2, 8 bis 10 dieser Anordnung Anwendung.

(2) Die Leiter der Medizinischen Dienste des Gesundheitswesens Wismut und des Verkehrswesens erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen für die in ihren Zuständigkeitsbereichen durchzuführenden Begutachtungen entsprechende Bestimmungen auf der Grundlage dieser Anordnung.

(3) Für die Beiziehung von Gutachten durch Justiz- und Sicherheitsorgane finden die Rechtsvorschriften über die Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane und die §§ 7 bis 11 dieser Anordnung Anwendung.

Anmerkung: Vgl. auch die PrüfVO über die Voraussetzungen für die Beiziehung von föderalischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsländer des § 61, 16 PrüfVO und der Berufsfähigkeit (§ 26 StGB) von Tieren (auszugsweise abgedr. als Vorwort, Vpr. § 36 StPO und als Anm. nach § 74 StPO - Heft Nr. 1) sowie zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatischer und psychologischer Gutachten (auszugsweise abgedr. nach dem § 30, 31, 43, 114 und 128 StPO - Reg. Nr. 1).

(4) Medizinische Begutachtungen von Angehörigen der bewaffneten Organe erfolgen auf der Grundlage der von den zuständigen Ministern getroffenen Festlegungen.

Staatliche Leitung

§ 4

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist verantwortlich für die wissenschaftliche Erarbeitung, die einheitliche Anwendung und die Kontrolle der inhaltlichen und organisatorischen Grundsätze ärztlicher Begutachtungen.

(2) Mit der Durchführung der unter Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Zentralstelle für Ärztliches Begutachtungswesen (im folgenden als Zentralstelle bezeichnet) als nachgeordnete Einrichtung des Ministeriums für Gesundheitswesen beauftragt. Sie arbeitet eng mit der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, der Staatlichen Versicherung und anderen staatlichen Organen und Einrichtungen zusammen.

(3) In den Bezirken und Kreisen sind die Bezirks- bzw. Kreisstellen für Ärztli-